

Laurin Klapproth  
Daniel Mittelstädt  
Dr. Raphael Reinwald

## DPM 4.2, 4.3 UND DIE ZUKUNFT DES AUFSICHTLICHEN MELDE- WESENS

### EINORD- NUNG

Mit dem Inkrafttreten der CRRIII (Verordnung (EU) 2024/1623) und der Einführung des EBA Reporting Frameworks 4.0 hat der europäische Bankensektor eine der größten Transformationen der letzten Dekade vollzogen. Während das Jahr 2025, ebenso wie die Vorjahre, im Zeichen umfassender Neuimplementierungen stand, markiert die zweite Jahreshälfte 2026 eine Phase der qualitativen Vertiefung.

Mit dem DPM 4.2<sup>1</sup> rückt die EBA die granulare Abbildung des Operational Risk (OpRisk) und eine Harmonisierung des Abwicklungsreportings in den Fokus, bevor das Framework 4.3<sup>2</sup> neue, EU-weite Standards insbesondere bezüglich der Prävention von Geldwäsche (AML) etabliert. Die bereits angekündigten Anpassungen durch das DPM 4.4<sup>3</sup> deuten schon jetzt tiefgehende Änderungen und den tatsächlichen Willen der Aufsicht zu Vereinfachungen für die Institute im Jahr 2027 an. Diese Entwicklungen sind jedoch nur Vorboten eines fundamentalen Paradigmenwechsels: Mit dem Integrated Reporting Framework (IReF) und dem unterstützenden BIRD-Datenmodell bereitet die Aufsicht den Weg von der klassischen Formularlogik hin zu einer rein datengetriebenen, harmonisierten Berichterstattung.

### DPM 4.2 – OpRisk

Die bisherige Vielfalt der Ansätze zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko wurde mit der CRRIII durch einen einzigen, überarbeiteten Standardansatz für alle Institute ersetzt – den **Standardised Measurement Approach (SMA)**. Das DPM 4.2 liefert hierfür

<sup>1</sup> <https://www.eba.europa.eu/risk-and-data-analysis/reporting-frameworks/reporting-framework-42>

<sup>2</sup> <https://www.eba.europa.eu/risk-and-data-analysis/reporting/reporting-frameworks/reporting-framework-43>

<sup>3</sup> <https://eba.europa.eu/risk-and-data-analysis/reporting/reporting-frameworks/reporting-framework-4.4>

die finale technische Infrastruktur in den Meldebögen der Serie **C 16**. Während der Meldebogen C 16.01 erstmalig zum Stichtag 31. März 2026 zu melden war, gewährte die EBA am 17.12.2025 aufgrund der zunehmend umfassenden Berichtspflichten im OpRisk einen Aufschub für die Vordrucke C 16.02 - C 16.04. Die erstmalige Meldung dieser Bögen erfolgt nun mit dem Juni-Ultimo 2026.

Die wesentliche Neuerung im OpRisk, die Institute im Jahr 2026 vor Herausforderungen stellt, ist die korrekte Abbildung des **Business Indicators (BI)**. Für eine detailliertere Betrachtung bei der Erfassung der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken werden drei Teilkomponenten bzw. **Business Indicator Components (BIC)** aufsichtlich vorgegeben:

1. **Zins-, Leasing- und Dividendenkomponente (ILDC)**
2. **Dienstleistungskomponente (SC)**, beinhaltet insbesondere Provisionen
3. **Finanzkomponente (FC)**

Während der C 16.01 zur übersichtlichen Darstellung der BIC und letztendlich auch der Erfassung der Eigenmittelanforderungen dient, werden die Einzelheiten der Teilkomponenten in den Meldebögen C 16.02 und C 16.03 herausgearbeitet.

Im C 16.02 werden die Ertrags-, Aufwands- und Bilanzpositionen aller BIC gem. Artikel 314 CRR III in hoher Granularität ausgewiesen. So sind bspw. in der ILDC neben den herkömmlichen Zinserträgen und Zinsaufwendungen u. a. auch Buchwerte von Derivaten zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften sowie Gewinne und Aufwendungen aus operativ geleasteten Vermögenswerten enthalten. Die in der Dienstleistungskomponente (SC) enthaltenen finanziellen Auswirkungen aus operationellen Risikoereignissen werden zudem im C 16.03 weiter aufgeschlüsselt. In beiden Meldebögen sind die BIC-Daten jeweils für die letzten drei Jahre in den dafür vorgesehenen Spalten auszuweisen.

Ergänzend zu den genannten OpRisk-Meldebögen ist der C 16.04 ausschließlich von Mutterinstituten zu melden, die sich gem. Artikel 314 (3) CRR III dazu entscheiden, für jedes ihrer Tochterinstitute eine separate ILDC zu berechnen. Für den Teil der im C 16.04 gesondert ausgewiesenen Tochterinstitute entfällt die granulare Aufschlüsselung der ILDC-Komponenten in den Zeilen 0010 bis 0210 des C 16.02. Diese Ausnahmeregelung stellt somit eine Vereinfachung für die Mutterinstitute dar. Die hierfür erforderliche Erlaubnis ist bis zum 31.12.2027 bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen. Zudem gelten die in Buchstabe a bis c des Abs. 3 genannten Bedingungen, wodurch diese Ausnahme nur möglich ist, wenn

- a) der Großteil der Geschäfte auf Privat- oder Firmenkunden entfällt,
- b) ein erheblicher Teil der Geschäfte hohe Ausfallwahrscheinlichkeiten trägt und
- c) diese Ausnahmeregelung eine angemessene Grundlage für die Berechnung der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko bildet.

Der Meldebogen C 16.04 ist so aufgebaut, dass die ILDC sowie deren Unterkategorien in den Spalten aufgeführt werden und jeweils für die zeilenweise aufzulistenden Tochterinstitute zu

befüllen sind. In der Zeile 50 des C 16.01 wird der ILDC-Wert aller Tochterinstitute anschließend summiert und fließt direkt in die Berechnung des BI ein.

Die primäre Datengrundlage für die Ermittlung der BIC bilden die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Aufgrund der inhaltlichen Überschneidung zwischen der Meldung operationeller Risiken und den Jahresabschlüssen des Instituts, werden zur Berechnung des BI FIN-REP-Daten auf der Grundlage des Rechnungslegungsrahmens des jeweiligen Instituts verwendet. Zur meldungsübergreifenden Harmonisierung der Daten ist ein erhöhter Anspruch an den internen Datenhaushalt erforderlich. Welche Herausforderungen das mit sich bringt, wird in unserem Fachbeitrag [“PARADIGMENWECHSEL UNTER HOCHDRUCK – DIE CRR III-REFORM DES OPERATIONELLEN RISIKOS UND NEUERUNGEN ZU DEN NÄCHSTEN MELDESTICHTAGEN“](#) herausgearbeitet.

#### DPM 4.3

Obwohl sich das DPM 4.3 noch in der Konsultationsphase befindet und die EBA das finale Rahmenwerk im Juni 2026 offiziell herausgeben wird, gehen aus dem kürzlich veröffentlichten Entwurf wesentliche Kernpunkte hervor, die laut EBA eine rechtzeitige Implementierung der Neuerungen gewährleisten sollen. Für europäische Institute ergibt sich daher insbesondere aus den zum 31. Dezember 2026 zu meldenden Bögen zur Geldwäscheprävention bereits jetzt ein akuter Handlungsbedarf.

Am 31. Dezember 2025 wurden die Befugnisse der EBA zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung offiziell an die neu errichtete **AMLA (Anti-Money Laundering Authority)** mit Sitz in Frankfurt übertragen. Die aktuellen Initiativen dieser neuen Aufsichtsbehörde markieren mit dem Reporting Framework 4.3 eine bedeutende Neuerung in der Geldwäscheprävention. In Zusammenarbeit mit der EBA hat die AMLA bereits eine umfassende Datenerhebung mit bis zu 40 ausgewählten Instituten initiiert. Die nominierten Institute sollten ihre Daten bis zum 22. April 2026 über ein bereitgestelltes Template übermitteln und werden zudem ab 2028 der direkten Aufsicht der AMLA unterstellt werden. Ziel dieser Maßnahmen ist es, das Selektionsmodell der Aufsicht mit Hilfe der gesammelten Daten zu kalibrieren und eine EU-weit einheitliche Methodik zur Geldwäsche-Risikobewertung zu etablieren. Im Zuge dieses Vorhabens würden auch die Aufsichtspraktiken über nationale Grenzen hinweg angeglichen werden. Aus dieser Initiative und den daraus entstehenden Meldebögen ergibt sich nicht nur für die bereits nominierten Institute eine unmittelbare Relevanz, da sich die künftigen, von der AMLA gesetzten Standards und Meldepflichten auf sämtliche Institute erstrecken werden. Mit Ausnahme der 40 ausgewählten Institute soll die Aufsicht von den nationalen Behörden durchgesetzt werden.

Mit der Veröffentlichung der neuen technischen Durchführungsstandards (ITS) unter der Eigenkapitalrichtlinie CRD VI setzt die EBA einen neuen Standard bzgl. der Transparenz von Drittstaaten-Zweigstellen bzw. **Third Country Branches (TCBs)**. Ziel dieser Neuerungen ist es, die bisher stark fragmentierte nationale Aufsichtspraxis durch ein unionsweit einheitliches Berichtswesen zu ersetzen. Die nachfolgend beschriebenen, neu eingeführten Meldebögen sind dabei ausschließlich von Instituten mit Hauptsitz außerhalb der EU zu melden. Die strukturelle

Umsetzung folgt dabei einem „Core + Supplement“-Ansatz, der dem Proportionalitätsprinzip Rechnung trägt. Während kleinere, **weniger risikobehaftete Außenstellen (Class 2)** lediglich einen Kernsatz an Daten übermitteln müssen, unterliegen **größere oder komplexere Geschäftsstellen (Class 1)** erweiterten qualitativen und quantitativen Berichtspflichten. Konkret liegt eine Class 2 TCB vor, wenn

- 1) die Vermögenswerte der Zweigstelle unter 5 Mrd. EUR liegen,
- 2) das Herkunftsland des Mutterinstituts kein aufsichtsrechtliches System hat, das dem der EU gleichwertig ist und
- 3) die Einlagen von Privatkunden < 50 Mio. EUR betragen und < 5% der Gesamtverbindlichkeiten ausmachen.

Für Institute aus dem EU-Ausland sind die TCB-Meldebögen (Template Code E) auf Ebene der Außenstellen direkt an die jeweilige nationale Aufsichtsbehörde zu melden. Die stringenteren Meldeanforderungen für Class 1 TCBS, sind in den E-Templates mit der Endung „.01“ in Form gegossen worden, während die „.02“-Bögen weniger komplex sind und nur von kleineren Niederlassungen zu befüllen sind. In den Meldebögen E 01.01/ E01.02 bis E 10 werden nebst der Bilanzpositionen und Risikokonzentrationen u. a. auch die gruppeninternen Transaktionen, Liquiditätskennziffern und Informationen zur Einlagensicherung aufgeschlüsselt.

Zusätzlich zur Ebene der Niederlassungen wurden auch für die Mutterinstitute (**Head Undertakings, HU**) unionsweit harmonisierte Meldebögen etabliert. In insgesamt sieben zu meldenden Bögen der Vordruck-Reihe H werden die auf Gruppenebene relevanten Daten aller EU-Niederlassungen zusammengefasst. Während die einzelnen Tochtergesellschaften und TCBS der Unternehmensgruppe inklusive deren Eckdaten im H 02.00 aufzulisten sind, werden die Bilanzdaten der einzelnen Geschäftsstellen im H 01.00 auf Ebene der **direkt übergeordneten HU (Direct Head Undertaking)** und der **Konzernmutter (Ultimate Head Undertaking)** aggregiert. Neben weiteren quantitativen Kennzahlen, wie Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (H 04.00) sowie Kapital-, Liquiditäts- und Verschuldungsquoten der Institute (H 03.01), sind in den Meldebögen auch offene Textfelder zu befüllen. In diesen Kommentarfeldern sind insbesondere Fragen bzgl. der Geschäftsstrategie der EU-Niederlassungen und zu aufsichtlichen Vorgaben bzw. Auflagen des Regulators im Heimatland der Mutterinstitute gestellt.

Mit Hilfe dieser Aufstellung aus TCB- und HU-Bögen soll für die Aufsicht ersichtlich werden, ob die Stabilität der Drittstaaten-Institute sowohl in den einzelnen EU-Staaten als auch in der gesamten Union gegeben ist und ein solides Fundament für die Geschäftstätigkeiten in der EU darstellt. Im Unterschied zu den AML-Bögen, die bereits zum Jahresende 2026 zu melden sind, wurde der erste Meldestichtag der TCB- und HU-Bögen auf den 31. März 2027 festgesetzt.

#### DPM 4.4

Das DPM 4.4, welches zum Q4 2026 eingeführt werden soll, tritt immer weiter in den Vordergrund. Obwohl sich das Rahmenwerk noch bis Juli 2026 in der Konsultationsphase befindet, steht schon jetzt fest, dass es wesentliche Änderungen und Vereinfachungen mit sich bringt. Diese zeigen einen profunden aufsichtlichen Strategieschwenk hin zu einer stärker risikoorientierten Aufsicht und dem Ziel des Abbaus von Redundanzen sowie unnötiger Komplexität. Während bspw. im Bereich CoRep OwnFunds die Meldebögen C 09.05 (Stresstest) und C 05.03

## Das Meldewesen der Zukunft

(Transition Impact) neu eingeführt werden, soll der C 11 (Settlement Risk) gänzlich entfallen. Vonseiten der EBA wurde auch die Abschaffung des C 43 (LR4 – Leverage Ratio) vorgeschlagen. Zudem wurden weitere umfangreiche Anpassungen u. a. im Liquiditätsreporting, CoRep LE (Large Exposure) und FINREP avisiert. Vor dem Hintergrund des Umfangs und der Signifikanz der Änderungen werden wir das DPM 4.4 zeitnah in einem eigenen Fachbeitrag würdigen.

Im Kontext der DPM-Aktualisierungen ist die im Juli 2022 im BaFin-Journal veröffentlichte Machbarkeitsstudie<sup>4</sup> zur Neuausrichtung des aufsichtlichen Meldewesens hilfreich, um die langfristige Strategie der Aufsichtsbehörden nachzuvollziehen. Es wurde erkannt, dass das Meldewesen und der damit verbundene Aufwand im letzten Jahrzehnt zu einer immer größer werdenden Belastung für Institute und Behörden heranwuchs. Daraufhin wurde diese Studie der BaFin angefertigt, um mögliche Reformationsmöglichkeiten und Effizienzpotenziale im Meldewesen zu identifizieren. Darüber hinaus soll das zukünftige Meldewesen alle beteiligten Parteien entlasten, die Analysefähigkeit der Aufsicht verbessern und die Interoperabilität der Lösungsansätze im europäischen Rechtsrahmen gewährleisten.

Meldungen basieren im heutigen Meldewesen auf einem „mixed-granularen“ Datenmodell, da sowohl granulare als auch aggregierte Datenpunkte für Meldungen erforderlich sind. Dabei ergeben sich Redundanzen, da granulare Datenpunkte zum Teil mehrfach in Aggregate mit einfließen. Außerdem muss dieses Datenmodell im Stande sein, den Anforderungen und Datenformaten verschiedener Behörden sowohl auf europäischer als auch nationaler Ebene umfassend gerecht zu werden. Eine grundlegend neue Art von Meldewesen sollte hier ansetzen, um Ineffizienz und Redundanz auf ein Minimum reduzieren.

Dafür sieht die Studie das **Banks' Integrated Reporting Dictionary (BIRD)** vor. Das BIRD-Datenmodell ist ein integriertes Datenverzeichnis, in dem Datenpunkte aller Meldungen einheitlich identifiziert und definiert sind. Darüber hinaus bietet es auch technische Komponenten, die es den Instituten vereinfachen ihre lokalen Daten in BIRD zu transformieren. Dieses Datenmodell soll zukünftig für die Meldungen an die Aufsichtsbehörden genutzt werden. Dabei transformiert jedes Institut die eigenen Daten in das BIRD-Format und stellt diese der Aufsicht per Schnittstelle zur Verfügung. Die Aufsicht erstellt daraufhin selbst alle erforderlichen Meldeaggregate aus den BIRD-Daten. Durch die Bereitstellung der granularen Daten wird der Mehrwert für die Aufsicht erhöht, da nun die Aggregations-Lineage nachvollzogen werden kann. Die Institute werden entlastet, da nur noch das BIRD-Datenmodell gepflegt werden muss, welches für alle Meldungen verwendet wird. Des Weiteren müssen Daten nicht mehr mit verschiedenen Methoden transformiert werden, um den Meldeanforderungen und Templates unterschiedlicher Behörden zu entsprechen.

Zum konkreten Meldeverfahren gibt es zwei Alternativen. Erstens könnte die Aufsichtsbehörde die ausgefüllten Meldebögen selbst aus den bereitgestellten BIRD-Daten erstellen. Diese würden zurück an die Institute übermittelt und nach Plausibilisierung final an die Aufsicht

<sup>4</sup> Die Machbarkeitsstudie befindet sich auf unserer Website: <https://1plusi.de/publikationen/#fachbeitraege>

gemeldet werden. Diese „Meldungserstellung as a Service“-Lösung würde das Meldewesen nicht maßgeblich vereinfachen. Vielmehr würde es zu einem erhöhten Aufwand für Institute führen, da diese nun sowohl für die Richtigkeit des BIRD-Datenhaushalts als auch der Meldebögen verantwortlich sind.

Vor diesem Hintergrund wurde das zweite Zielbild analysiert. In diesem soll es keine Meldebögen mehr geben, was einer echten Reform des Meldewesens entsprechen würde. Die Meldung würde hierbei aus der Übermittlung des Datenhaushalts bestehen, welcher dann von der Aufsicht selbst für ihre Zwecke aggregiert und weiterverarbeitet wird. Dabei müssen auch weiterhin sogenannte Anchor Values zur Überprüfung als Datenaggregat geliefert werden. Das sind wesentliche Kennzahlen, wie bspw. Kapitalquoten, Liquiditätsdeckung und GuV. Da diese Kennzahlen im Rahmen der Offenlegung nach Säule III veröffentlicht werden müssen, stellt deren Übermittlung an die Aufsichtsbehörden nur einen geringen zusätzlichen Aufwand für Institute dar. Diese Lösung ermöglicht der Aufsicht außerdem neue Datenaggregate selbst zu erstellen, die die Institute dann für den eigenen Datenhaushalt oder Controlling-Zwecke nutzen könnten. Da der Meldungsgegenstand in diesem Zielbild neu definiert ist, muss zur Umsetzung dieser Lösung der rechtliche Rahmen auf EU- und nationaler Ebene angepasst werden. Die Datenbereitstellung erfolgt in regelmäßigen Abständen durch das Institut selbst, da nur so gewährleistet werden kann, dass die Daten ausreichend qualitätsgesichert und rechtlich bindend sind.

Das zweite Zielbild ist eine grundlegende Erneuerung des Meldewesens. Der Entfall von Meldebögen und ein einheitlicher Datenhaushalt, der per Schnittstelle mit der Aufsichtsbehörde verknüpft ist, sind wichtige Schritte, um das Meldewesen zukunftsfähig und modern zu gestalten. Die avisierten Änderungen sind analog zum **Integrated Reporting Framework (IReF)** – zunächst für statistische Meldungen – ein wichtiger Schritt zum datengetriebenen Meldewesen. Bei Einführung würden den Instituten anfangs erhebliche Transitionskosten entstehen, die jedoch von zukünftigen Effizienzhebungen und der Minimierung redundanter Meldeanforderungen überkompensiert werden dürften. Außer den Kostenvorteilen bietet diese Lösung auch ein einheitliches digitales Datenfundament für moderne Analysemethoden wie Machine Learning.

## FAZIT

Während die Institute kurzfristig durch die neuen Anforderungen im Operational Risk bezüglich der steigenden Granularität und Konsistenz zu den FINREP-Daten gefordert sind, erweitert das DPM 4.3 den Fokus auf neue regulatorische Dimensionen: Die Integration von AML-Reporting-Strukturen und die verschärfte Transparenz für Third Country Branches (TCB) fordern eine noch engere Verzahnung von Compliance und Meldewesen. Durch eine tiefgreifende Standardisierung öffnet sich der Weg für die strategische Perspektive von IReF und BIRD. Die Vision einer integrierten, redundanzfreien Datenhaushaltung verspricht, die Komplexität von aufsichtlichen Meldungen langfristig massiv zu reduzieren. Für Banken bedeutet dies: Wer heute die Herausforderungen in den Bereichen Datenqualität und Granularitätsanforderungen der Meldung entschieden angeht, wird morgen nicht mehr nur Meldepflichten erfüllen, sondern über eine zukunftsfähige, harmonisierte Datenarchitektur verfügen.

UNTER-  
STÜTZUNG  
DURCH  
1 PLUS i

Mit diesem Fachbeitrag haben Sie hoffentlich einen fundierten Einblick in die kommenden Herausforderungen rund um das Meldewesen gewonnen. Sie wollen noch mehr erfahren? Wie zu nahezu allen regulatorischen Fragestellungen halten wir auch zum EBA-Meldewesen **maßgeschneiderte Consulting- und Trainingsangebote** für Sie bereit. 1 PLUS i unterstützt Sie neben der Klärung spezifischer Fragen insbesondere auch bei der bereichsübergreifenden **Umsetzung** in Ihrem Institut. Darüber hinaus erarbeiten wir in unseren Teams Quick-Check-Lösungen, welche wir Ihnen im Rahmen von **Inhouse-Kundenworkshops** sehr gern vorstellen. Sprechen Sie uns an!

Ihr 1 PLUS i Team

ANSPRECH-  
PARTNER



Laurin Klapproth  
[laurin.klapproth@1plusi.de](mailto:laurin.klapproth@1plusi.de)



Daniel Mittelstädt  
[daniel.mittelstaedt@1plusi.de](mailto:daniel.mittelstaedt@1plusi.de)



Dr. Raphael Reinwald  
[raphael.reinwald@1plusi.de](mailto:raphael.reinwald@1plusi.de)